



***Merkblatt Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.***

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben Anspruch darauf, den Ersatz ihrer Auslagen zu beantragen, die ihnen aufgrund der Betreuungsführung entstehen. Bei mittellosen Betreuten wird dieser Aufwandsersatz aus der Staatskasse erstattet. Vermögende Betreute müssen ihn aus ihrem Vermögen begleichen. Für den Ersatz der Aufwendungen bieten sich grundsätzlich zwei Wege:

- Nach § 1835 BGB i.V. mit § 1907i BGB können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Hierzu ist dann aber eine detaillierte Nachweisführung z.B. über Fahrtenbücher/Portokostenabrechnungen/ etc. erforderlich.
- Nach § 1835a BGB i.V. mit § 1907i BGB kann die Betreuerin/ der Betreuer eine Aufwandspauschale beantragen. Sie wird nur auf Antrag gewährt und kann erstmals nach einjähriger Betreuungsführung geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Betreuungsjahres bei Gericht beantragt wurde. Die Jahrespauschale nach § 1835a BGB beträgt **derzeit 399 Euro** pro Betreuung. Die Aufwandsentschädigung steht auch Familienangehörigen zu.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Aufwandspauschale nach § 1835 a BGB gab es lange Jahre eine Ungleichbehandlung des ehrenamtlichen Engagements eines gesetzlichen Betreuers zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, z.B. als Übungsleiter in einem Sportverein.

Zum Jahr 2011 hat der Gesetzgeber durch die Schaffung einer entsprechenden Regelung im Einkommenssteuergesetz (§ 3 Nr. 26b EStG) diese Ungleichbehandlung abgeschafft und ist damit einer langjährigen Forderung der Betreuungsvereine und ihrer Spitzenverbände gefolgt.

Nach der Neuregelung sind grundsätzlich Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB bis zu einer Gesamthöhe von **2.400 Euro pro Jahr** steuerfrei.

Aber Achtung: Haben Sie Einkünfte aus anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten z.B. als Übungsleiter/in oder als Demenzbetreuer/in nach § 3 Nr. 26 EStG, so werden diese auf den Gesamtbetrag angerechnet. Die Grenze von 2.400 Euro pro Jahr darf somit insgesamt mit allen Aufwandsentschädigungen aus den entsprechend steuerbegünstigten ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht überschritten werden.

Stand: 04/2014